E-MAIL



Österreichische Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das Bundesministerium für Gesundheit z.Hd. Dr. Robert Semp

E-Mail -Adresse:

robert.semp@bmg.gv.at

Wien, 21. August 2009 ZI. III-14/2/2-931/4/09 SO/H Sachbearbeiterin: Dr. E. Schober-Oswald **DW 198**



Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Medizinproduktegesetz geändert wird

Bezug:

BMG-91565/0002-I/B/8/2009

Sehr geehrter Herr Dr. Semp!

Die Osterreichische Apothekerkammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der Novelle zum Medizinproduktegesetz Stellung nehmen zu können, und hält Folgendes fest:

Wir möchten die Gelegenheit nützen, um unserer Sorge Ausdruck zu verleihen, dass sich immer mehr Arzneimittel zu Medizinprodukten (oder auch Nahrungsergänzungsmitteln) "entwickeln". Vordergründiger Zweck dieser fragwürdigen Entwicklung dürfte sein, die strengen Zulassungsvorschriften für Arzneimittel zu umgehen und die Vertriebs- und Abgabewege, durch die eine Beratung von Konsumenten/Patienten sichergestellt ist, zu verlassen. Die vereinfachten "Zulassungsverfahren" für Medizinprodukte werden sogar dafür beansprucht, um Injektabilia, wie z.B. Hyaluronsäure - oder Chrondroitinsulfat - Injektionen, auf den Markt zu bringen. Wir machen daher nachdrücklich aufmerksam, dass diese "Entwicklung" auf Kosten der Sicherheit der Kunden/Patienten erfolgt.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Spitalgasse 31 A-1091 Wien Postfach 87 DVR: 24635

Telefon: +43-1-40 414-100 Telefax: +43-1-408 84 40

E-Mail: info@apotheker.or.at Homepage: www.apotheker.or.at

Zu Z I0 (§ 4 Ans. I Z I):

Um dieser eben angesprochenen bedenklichen Entwicklung Einhalt zu bieten, regen wir an, in § 4 Abs. I Z I die Abgrenzung der Medizinprodukte von den Arzneimitteln um nachstehende (hervorgehobene) Wortfolge zu ergänzen: "die Entscheidung darüber, …, erfolgt insbesondere auf Grund der hauptsächlichen Wirkungsweise **und des konkreten Anwendungszwecks** des Produkts".

Zu Z 14 (§ 5b):

Begrüßt wird die Einrichtung eines Abgrenzungs- und Klassifizierungsbeirates gemäß dem vorliegenden Entwurf, der zur Klärung von Abgrenzungsfragen von Medizinprodukten und Arzneimitteln "in gemeinsamer Sitzung mit der Kommission (Abgrenzungsbeirat) gemäß § 49a AMG tagen [kann]".

Um Konsumenten/Patienten vor Täuschungen zu schützen und um möglichst hohe Sicherheitsstandards zu gewährleisten, empfehlen wir eindringlich, die gemeinsame Sitzung der Kommission (Abgrenzungsbeirat) gemäß AMG und des Abgrenzungs- und Klassifizierungsbeirates gemäß dem vorliegenden Entwurf vor allem im Falle von Abgrenzungsschwierigkeiten verpflichtend einzuführen. Unseres Erachtens kann nur die Verpflichtung, gemeinsame Sitzungen beider Gremien abzuhalten, die Gefahr widersprüchlicher Einstufungsentscheidungen gering halten.

Für eine solche Verpflichtung sprechen zwar die Erläuternden Bemerkungen ("...sind die beiden Gremien nunmehr gehalten, gemeinsam zu Entscheidungen zu kommen"), nicht jedoch der Gesetzeswortlaut ("... kann ... in gemeinsamer Sitzung ... tagen."). Um Missverständnissen vorzubeugen und eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Patienten- und Konsumentenschutzes zu gewährleisten, empfehlen wir eine Klarstellung.

Schließlich wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post an <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.Präsidenten:

(Mag. rer. soc. oec. Dr. iur. Herbert Schipper)

Kammeramtsdirektor